

Voraussetzung für eine Herbstdüngung bleibt, wie in den vergangenen Jahren, dass vor der Düngung eine Bedarfsermittlung vorliegen muss.

Wird nach Wintergetreide eine Futterzwischenfrucht ausgesät, die noch bis zum 31.12.2024 beerntet werden soll, so darf diese auch im „roten Gebiet“ nach Düngbedarf gedüngt werden.

Hier sollte auf den Leguminosenanteil geachtet werden. Schon ab einem Anteil von 31% sinkt der Düngbedarf auf 30 kg N/ha (Weitere Details sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt). Wichtig ist, dass die Aussaat bis spätestens 15.08.2024 erfolgt sein muss. Spätere Aussaaten haben auch bei diesen Zwischenfrüchten keinen Düngbedarf!

Im „grünen Gebiet“ darf eine Zwischenfrucht wie gehabt nach der 60/30-Regel gedüngt werden. Wirtschaftsdünger, die über einen hohen Ammoniumanteil verfügen, begrenzen die Düngung oft auf die Höhe von maximal 30 kg/ha Ammoniumstickstoff. Beträgt die Standzeit der Zwischenfrucht weniger als 8 Wochen besteht kein Düngbedarf!

In den „roten Gebieten“ dürfen Zwischenfrüchte ohne Nutzung nur mit Mist von Huf- und Klauentieren sowie mit Kompost gedüngt werden. Da der darin enthaltene geringe verfügbare Stickstoff bei weitem nicht zur Etablierung einer Zwischenfrucht ausreicht, macht diese Maßnahme wenig Sinn. Hier sollte eine leguminosenhaltige Zwischenfrucht verwendet werden.

Wer im „roten Gebiet“ Raps im Herbst düngen möchte, muss auch in diesem Jahr vor der Düngung eine N-min-Probe bis 60 cm Bodentiefe ziehen. Liegt der gemessene N-min-Wert unter 45 kg N/ha darf der Raps nach der 60/30- Regel gedüngt werden. Der verfügbare Stickstoff aus dem Herbst mindert dann entsprechend den Düngbedarf im Frühjahr. Diese Regelung gilt sowohl für Flächen im „roten“ und „grünen“ Gebiet.

Die Ausbringung von Mist von Huf- und Klauentieren ist unter Berücksichtigung der geltenden Sperrfristen generell nach allen Kulturen möglich, so z.B. auch nach Mais. Wichtig ist in diesem Fall aber zu beachten, dass diese Düngung in der Ackerschlagkartei und im ENNI dann schon als Düngung zur Folgekultur in 2025 gebucht werden muss. Die betriebliche 170 N-Obergrenze darf durch diese Maßnahme in 2024 aber trotzdem nicht überschritten werden!

Auf allen Grünlandflächen dürfen ab 01.09.2024 bis 31.10.2024 im „grünen Gebiet“ max. 80 kg/ha und im „roten Gebiet“ bis 01.10.2024 max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass auch durch den Anbau einer zweiten Hauptfrucht mit Beerntung die betriebliche N-Obergrenze auf 170 kg begrenzt bleibt.

Beweidung mit Schafen

Im Fall einer Nutzung durch die Beweidung mit Schafen muss die Fläche innerhalb von 1-2 Wochen vollständig abgegrast werden und erfordert eine Besatzdichte von 200 Schafen/ha (Nachweis am besten mit Fotos belegen). Die Beweidung muss dokumentiert werden (Ackerschlagkartei und ENNI). Der während der Weidezeit abgesetzte Kot und Harn durch die Weidetiere beeinflusst nicht die schlagbezogene 170 N-Grenze, da Beweidung keinen Akt der aktiven Düngung darstellt. Betriebsbezogen müssen diese Schafe aber anteilig bei der Berechnung der 170 N-Obergrenze berücksichtigt werden! (z.B. 400 Tiere für 12 Tage Weidenutzung= $(400 \cdot 12) / 365 = 13$ Tiere anteilig berücksichtigen).

Eine Übersicht über die Höhe und Zeiten einer möglichen Herbstdüngung finden Sie auch auf unserer Homepage im Downloadcenter (www.agrum-niederelbe.de)